



Vereinssatzung der Kerbborsche Bräischboch e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt

Kerbborsche Bräischboch e.V.

Er hat seinen Sitz in Brensbach.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein Kerbborsche Bräischboch e.V. hat den Zweck:

- a) Die Jugendarbeit in der Großgemeinde Brensbach zu fördern.
- b) Die Kerbtradition der Großgemeinde Brensbach zu erhalten und zu pflegen.
- c) Interessierte Jugendliche für den Verein zu gewinnen.
- d) Das ehemalige OWK-Heim Brensbach zu pflegen und zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder ab dem 16. Lebensjahr werden. Außerdem muss die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorliegen, falls die Volljährigkeit noch nicht erreicht ist. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand
- c) Ausschuss zur Pflege des OWK-Heim Brensbach
- d) Passive Vereinsmitglieder

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen mit der zugehörigen Tagesordnung einzuberufen. Nur mit fristgerechter Einberufung der Versammlung ist diese beschlussfähig.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- c) Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Ehrenämtern:

- a) Dem ersten Vorsitzenden
- b) Dem zweiten Vorsitzenden
- c) Dem Schriftführer
- d) Dem Kassenwart

Des Weiteren kann der Vorstand aus folgenden Beiräten bestehen:

- a) 1. Beisitzer – Verantwortlich für die Pflege des OWK-Heim Brensbach
- b) 2. Beisitzer – Verantwortlich für die Umzugs-Tradition
- c) 3. Beisitzer – Verantwortlich für die Kassenüberprüfung

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl Beiräte als Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung oder ausdrücklich durch eine Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vereinsvorstand, bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und Beirat, fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens zwei der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden. Bei diesen Beschlüssen sind alle Vorstandsmitglieder gleich stimmberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per elektronisch erfolgen), zwei Wochen im Voraus mindestens, einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung in Form einer Jahreshauptversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Jedes Vorstandsmitglied des Gesamtvorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 OWK-Heim Ausschuss

Bei der Bestimmung und Wahl des Postens des 1. Beisitzers durch die Mitgliederversammlung, ist dieser zur Pflege und dem Erhalt des OWK-Heim Brensbach verpflichtet. Zur Hilfe dieser Tätigkeit kann der 1. Beisitzer einen Ausschuss von bis zu vier weiteren Freiwilligen bei einer Mitgliederversammlung benennen, wobei der 1. Beisitzer immer Teil dieses Ausschusses sein muss. Dieser Ausschuss verpflichtet sich den Vereinszweck d) aus Paragraph 2 zu erfüllen.

§ 10 Wertmäßige Beschränkung

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand sind nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 300 Euro abzuschließen. Dies bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Dem OWK-Heim Ausschuss ist es erlaubt eine eigene Haushaltskasse mit einem maximalen Bestand von 300 Euro zu führen und selbst darüber zu verfügen. Jeder Haushaltskassenstand, welcher über diese Grenze geht, ist dem Kassenwart mitzuteilen und auf das Konto des Vereines einzuzahlen. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 300 Euro bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 11 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht innerhalb der Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation oder Verein, welche durch den Vorstand bestimmt wird. Das Geld darf nur und ausschließlich im Sinne der Förderung der Brensbacher Jugend verwendet werden.

§ 13 Streitigkeiten

Streitigkeiten im Verein werden durch den Vorstand geregelt.

Vereinsgründung

Brensbach, den 10.03.2007

Matthias Rausch
Patrick Kohlbacher
Christian Witting

Michele Rodemer
Alexander Friedrich

Fabian Daum
Peter Amann

Urkundspersonen der neuen Vereinsatzung

Brensbach, den 03.11.2018

Robin Schaffnit

Felix Grünendahl

Julian Eidenmüller

Simon Schaffnit

Christian Witting

Sascha Schantz

Nick Friedrich